



WIRTSCHAFTS RECHT

UNTERNEHMEN IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

15. Auflage | April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. SCHNELLÜBERSICHT ÜBER DEN AUSSERGERICHTLICHEN AUSGLEICH UND DIE INSOLVENZVERFAHREN	4
1.1 ABLAUFSCHEMA SANIERUNGSVERFAHREN OHNE EIGENVERWALTUNG.....	4
1.2 ABLAUFSCHEMA SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG	5
1.3 ABLAUFSCHEMA KONKURSVERFAHREN	5
1.4 ABLAUFSCHEMA PRIVATKONKURSVERFAHREN.....	6
1.5 REORGANISATIONSVERFAHREN	7
2. AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG	7
2.1 ALLGEMEINES	7
2.2 VORAUSSETZUNGEN.....	8
2.3 VORGANGSWEISE.....	8
2.4 RECHTSFOLGEN DES ERFÜLLTEN AUSSERGERICHTLICHEN AUSGLEICHES	8
3. KONKURSVERFAHREN	8
3.1 ANTRAGSFRISTEN	8
3.2 CHECKLISTE INSOLVENZ.....	9
4. SANIERUNGSVERFAHREN OHNE EIGENVERWALTUNG/SANIERUNGSPLAN.....	10
5. SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG	11
6. „PRIVATKONKURS“ FÜR NATÜRLICHE PERSONEN	12
6.1 SANIERUNGSPLAN.....	13
6.2 ZAHLUNGSPLAN.....	13
6.3 ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN.....	13
7. REORGANISATIONSVERFAHREN	14
ABLUFSCHEMA DES REORGANISATIONSVERFAHRENS.....	16
8. INSOLVENZ UND STEUER	17
9. INSOLVENZ UND GEWERBERECHT	17
ANHANG.....	18
MUSTERBRIEF FÜR EINEN AUßERGERICHTLICHEN AUSGLEICHSVORSCHLAG	18
MUSTERBRIEF FÜR RÜCKANTWORTSCHREIBEN - ALLENFALLS ALS BEILAGE ZUM AUSGLEICHSVORSCHLAG	19

VORWORT

Zahlungsschwierigkeiten von Unternehmen "in Zeiten wie diesen" sind leider keine Seltenheit. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Die vorliegende Broschüre soll einen Kurzüberblick über die zu ergreifenden Maßnahmen geben. Dabei liegt das Schwergewicht auf der Darstellung der rechtlichen Seite. Es wird bewusst versucht, das Wesentliche in kurzen Worten ohne Einbeziehung von Spezialfragen zusammenzufassen.

Der Gesetzgeber hat vor allem in Anbetracht der schwieriger werdenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine umfassende Reform des Insolvenzrechtes vorgenommen, welches mit 1.7.2010 in Kraft getreten ist („Insolvenzrechtsänderungsgesetz=IRÄG 2010, BGBl I 29/2010):

Nunmehr finden sich die insolvenzrechtlichen Bestimmungen hauptsächlich in der „Insolvenzordnung“ (=IO), welche sowohl das Sanierungsverfahren als auch das Konkursverfahren regelt. Mit dem Sanierungsverfahren wurde dem Schuldner ein erleichterter Zugang zu einer Entschuldigung gegeben und damit die Erhaltung seines Unternehmens ermöglicht. Ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung sieht eine Mindestquote vor. Die Zustimmungserfordernisse der Gläubiger sind eine einfache Kapital- und Kopfmehrheit. Durch die Bezeichnung „Sanierungsverfahren“ soll auch ein Signal an die Öffentlichkeit gegeben werden, dass ein unternehmerisches Scheitern nicht als ein Makel betrachtet wird. Auch für die Unternehmensfortführung unerlässlich notwendige Verträge im Rahmen einer Insolvenz bis zu 6 Monate nach Insolvenzeröffnung können nur mehr erschwert aufgelöst werden.

Wichtig für Sie als Betroffener ist es, **rechtzeitig Schritte zu setzen**. Je früher Maßnahmen getroffen werden, umso größer ist die Chance, eine Lösung für eine scheinbar verfahrenere Situation zu finden. Für betriebswirtschaftliche Fragen kann Ihnen Ihr Steuerberater oder ein Unternehmensberater helfen.

Es besteht im Insolvenzverfahren keine Pflicht, sich einen Anwalt zu nehmen. Wenn Sie anwaltlich nicht vertreten sind und im Zuge des Insolvenzverfahrens Spezialfragen auftreten, erscheint es zielführend, direkt mit dem Insolvenzrichter bzw. mit dem Insolvenzverwalter Kontakt aufzunehmen.

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017-IRAG2017 hat im Bereich des Privatinsolvenzrechtes wesentliche Erleichterungen für den Schuldner gebracht.

Nach Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit stehen auch die Schuldnerberatungsstellen für Beratungen im Rahmen des "Privatkonkurses" zur Verfügung www.schuldnerberatung.at.

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde für GmbH's festgelegt, dass nicht nur - wie bisher - bei dem Verlust des halben Stammkapitals, sondern auch bei Senkung der Eigenmittelquote unter 8% oder bei einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren eine Generalversammlung einzuberufen ist. In diesen Fällen haben die Geschäftsführer die von der Versammlung gefassten Beschlüsse dem Firmengericht mitzuteilen.

Nunmehr muss bei einer Kapitalgesellschaft ohne vertretungsbefugtem Organ der Mehrheitsgesellschafter den Insolvenzantrag stellen.

Weiterführende Information finden Mitglieder der Wirtschaftskammern auch unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/insolvenzrecht.html>

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

1. SCHNELLÜBERSICHT ÜBER DEN AUSSERGERICHTLICHEN AUSGLEICH UND DIE INSOLVENZVERFAHREN

ABLAUFSHEMA AUSSERGERICHTLICHER (STILLER) AUSGLEICH

Mit jedem einzelnen Gläubiger ist ein Vertrag abzuschließen. Dies ist inhaltlich eine Änderung des Schuldverhältnisses z.B.: Ratenvereinbarung, Stundung, teilweiser Schuldenerlass.

- Schriftlichkeit ist ratsam.
- Das Gericht ist nicht involviert.
- Unterschiedliche Quoten sind zulässig. Das Einverständnis aller Gläubiger ist unbedingt erforderlich.
- Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen des Schuldners.
- Bei Erfüllung der vereinbarten Quote tritt Restschuldbefreiung ein.

Die Haftung des Bürgen wird im Ausmaß des Schuldennachlasses reduziert.

INSOLVENZVERFAHREN (SANIERUNGSVERFAHREN - KONKURSVERFAHREN) UND REORGANISATIONSVERFAHREN

1.1 ABLAUFSCHEMA SANIERUNGSVERFAHREN OHNE EIGENVERWALTUNG

- **Insolvenzantrag:** Für Unternehmer ist das Landesgericht (in Wien das Handelsgericht) zuständig. Die Antragstellung erfolgt durch den Schuldner. Der Antrag muss binnen 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. bei juristischen Personen auch bei Überschuldung gestellt werden. Der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans kann durch den Schuldner auch während eines Insolvenzverfahrens gestellt werden. Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Vorhandensein von kostendeckendem Vermögen oder die Leistung eines Kostenvorschusses von ca. 4.000 EUR. Den Gläubigern **muss eine Quote von zumindest 20 % zahlbar in längstens zwei Jahren angeboten werden.**
- Wenn kein kostendeckendes Vermögen vorhanden ist oder kein Kostenvorschuss erlegt wird: **Nicht-Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens** durch Gerichtsbeschluss und in der Folge Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Gewerbebehörde (dies gilt drei Jahre als Gewerbeausschlussgrund) und allenfalls Löschung der juristischen Person aus dem Firmenbuch.
- Wenn kostendeckendes Vermögen vorhanden ist oder ein Kostenvorschuss erlegt wird, kommt es, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** und es treten die damit verbundenen Wirkungen ein: Die Verfügungsgewalt über die Insolvenzmasse (Unternehmen, Vermögen) geht vom Schuldner auf den vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter über. Es kommt zur Exkutions- und Prozesssperre.
- Das Insolvenzedikt wird in der Insolvenzdatei veröffentlicht. Die Gläubiger werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.
- Allfällige **Einberufung der 1. Gläubigerversammlung und Bestellung eines Gläubigerausschusses** (meist gemeinsam mit der Sanierungsplan- und Prüfungstagsatzung): Glaubhaftmachung der Forderungen durch die Gläubiger.
- **Sanierungsplan- und Prüfungstagsatzung** (innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens): Erstellung des Anmeldeverzeichnisses, Erklärungen des Insolvenzverwalters und Schuldners zu den angemeldeten Forderungen, Entscheidung über die Fortführung/Schließung des Unternehmens, Prüfungsprozesse.

- Der **Antrag auf Annahme des Sanierungsplans** bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger, wobei nur die anwesenden bzw. dort vertretenen gezählt werden. Es müssen folgende einfache Mehrheiten erreicht werden: Die einfache Mehrheit 1. nach Köpfen und 2. nach Kapital. Aus- und Absonderungsberechtigte (z.B. durch Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht Besicherte) haben kein bzw. nur im Ausmaß des allenfalls nicht-besicherten Teiles der Forderung ein Stimmrecht.
- **Wird der Sanierungsplan angenommen:** Bestätigung durch Gericht - Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erlangt seine Verfügungsfähigkeit über sein Unternehmen zurück. Mit Erfüllung erlöschen die Restschulden. Bürgschaften bleiben voll aufrecht. Der Bürge hat ein Rückgriffsrecht gegen Schuldner nur im Ausmaß der Quote.
- **Scheitert der Sanierungsplanantrag:** Einleitung des Konkursverfahrens und Verwertung der Insolvenzmasse durch den Masseverwalter durch gerichtliche oder außergerichtliche Veräußerung, Erstellung des Verteilungsentwurfes, Rechnungslegung, Genehmigung der Schlussrechnung durch das Insolvenzgericht.
- **Auszahlung einer Quote an die Insolvenzgläubiger:** Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Verteilung der Masse durch Gerichtsbeschluss.
- **Kommt es zu keiner Quote an die Insolvenzgläubiger:** **Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels vorhandenen Vermögens durch Gerichtsbeschluss.**
- **Rechtswirkungen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens:** Der Schuldner ist über sein Vermögen in der Regel wieder frei Verfügungsberechtigt. Er wird nur insoweit von seinen Verbindlichkeiten befreit, als die Quote an die Insolvenzgläubiger ausbezahlt wurde. Die Restschuld bleibt 30 Jahre lang aufrecht. Exekutionen noch aushaftender Forderungen in das Vermögen des Schuldners sind wieder möglich.

1.2 ABLAUFSCHEMA SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG

Im Wesentlichen gelten die Ausführungen zum Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (Sanierungsplan, siehe oben). Abweichungen ergeben sich insbesondere, wie folgt beschrieben:

- Im Sanierungsplan muss den Gläubigern eine Quote von zumindest 30% zahlbar in längstens zwei Jahren angeboten werden.
- Dem Antrag beizufügen sind überdies ein Vermögensverzeichnis, eine aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, sowie ein Finanzplan etc.
- Der Schuldner ist befugt, sein Unternehmen selbst weiterzuführen. Für bestimmte Tätigkeiten benötigt er die Zustimmung des Insolvenzverwalters. Manche Tätigkeiten sind darüber hinaus dem Insolvenzverwalter vorbehalten. Unter bestimmten Umständen kann das Gericht dem Schuldner allerdings die Eigenverwaltung entziehen.
- Die erste Gläubigerversammlung oder die Berichtstagsatzung hat in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens stattzufinden.
- Die Bestätigung des Sanierungsplans erfolgt nach Gläubigerzustimmung durch das Gericht. Nach Erfüllung des Sanierungsplans erlöschen die Restschulden. Die Bürgen und sonstigen Mitschuldner haften den Gläubigern weiterhin in voller Höhe. Sie haben ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner nur im Ausmaß der Quote.
- **Aufhebung des Sanierungsverfahrens:** Der Schuldner erlangt in der Regel wieder die volle Verfügungsbefugnis. Nach vollständiger Erfüllung erfolgt eine endgültige Restschuldbefreiung. Bei Verzug mit einer Quote kommt es nach qualifizierter Mahnung zu einem teilweisen Wiederaufleben der Forderung.

1.3 ABLAUFSCHEMA KONKURSVERFAHREN

- **Insolvenzantrag:** Für Unternehmer ist das Landesgericht (in Wien das Handelsgericht) zuständig. Die Antragstellung kann durch den Schuldner oder einen Gläubiger erfolgen. Der

Antrag muss binnen 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. bei juristischen Personen auch bei Überschuldung gestellt werden.

- **Vorverfahren bei Antrag durch Gläubiger:** Prüfung der Voraussetzungen durch Gericht, Ladung des Schuldners zur Tagsatzung und Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses.
- Wenn kein kostendeckendes Vermögen vorhanden ist oder kein Kostenvorschuss erlegt wird: **Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens** durch Gerichtsbeschluss und in der Folge Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Gewerbebehörde (dies gilt drei Jahre als Gewerbeausschlussgrund) und Löschung der juristischen Person aus dem Firmenbuch.
- Wenn kostendeckendes Vermögen vorhanden ist oder ein Kostenvorschuss erlegt wird, kommt es, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** und es treten die damit verbundenen Wirkungen ein: Die Verfügungsgewalt über die Insolvenzmasse (Unternehmen, Vermögen) geht vom Schuldner auf den vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter über. Es kommt zur Exekutions- und Prozesssperre.
- Das Insolvenzedikt wird in der [Insolvenzdatei](#) unter veröffentlicht. Die Gläubiger werden unter Fristsetzung aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.
- Während des Verfahrens kann der Schuldner einen Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans stellen (s.o.).
- **Allfällige Einberufung der 1. Gläubigerversammlung und Bestellung eines Gläubigerausschusses** (meist gemeinsam mit der Berichts- und Prüfungstagsatzung): Glaubhaftmachung der Forderungen durch die Gläubiger.
- Berichts- und Prüfungstagsatzung (innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens): Erstellung des Anmeldeverzeichnisses, Erklärungen des Masseverwalters und Schuldners zu den angemeldeten Forderungen, Entscheidung über die Fortführung/Schließung des Unternehmens, Prüfungsprozesse.
- **Wenn kein Antrag auf den Sanierungsplan gestellt wurde oder dieser scheitert: Auszahlung einer Quote an die Insolvenzgläubiger:** Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Verteilung der Masse durch Gerichtsbeschluss.
- **Kommt es zu keiner Quote an die Insolvenzgläubiger:** Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels vorhandenen Vermögens durch Gerichtsbeschluss.
- **Rechtswirkungen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens:** Der Schuldner ist über sein Vermögen wieder frei Verfügungsberechtigt. Er wird nur insoweit von seinen Verbindlichkeiten befreit, als die Quote an die Insolvenzgläubiger ausbezahlt wurde. Die Restschuld bleibt 30 Jahre lang aufrecht. Exekutionen noch aushaftender Forderungen in das Vermögen des Schuldners sind wieder möglich (sofern der Schuldner noch existiert).

1.4 ABLAUFSCHEMA [PRIVATKONKURSVERFAHREN](#)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, egal ob es sich um Privatpersonen (dazu zählen auch ehemalige Unternehmer) oder Einzelunternehmer handelt.

Unternehmer: siehe Insolvenzverfahren oben.

Nicht-Unternehmer/ehemalige Unternehmer: „Schuldenregulierungsverfahren“ beim Bezirksgericht.

Empfehlenswert ist ein gleichzeitiger Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans, eines Zahlungsplans und der Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens. Es wird kein Kostenvorschuss verlangt. Voraussetzungen: Vorlage von Vermögensverzeichnis, Gläubigerliste, Bescheinigung, dass die Einkünfte die Verfahrenskosten voraussichtlich decken werden, Vorlage eines zulässigen Zahlungsplans, kein Einleitungshindernis.

- **Insolvenzeröffnung:** Es erfolgt eine Ediktveröffentlichung in der [Insolvenzdatei](#) und die Rechtswirkungen treten ein: Das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Schuldner gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt, wird dessen freier Verfügung entzogen.
- **Unternehmer:** siehe Insolvenzverfahren - vom Gericht wird ein Insolvenzverwalter bestellt, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.
- **Nicht-Unternehmer:** Grundsätzlich Eigenverwaltung des Schuldners, aber bei bestimmten Geschäften ist die Zustimmung des Gerichtes nötig (z.B.: Eingehen neuer Schulden). Ausnahmsweise wird ein Insolvenzverwalter bestellt.

Sanierungsplan: siehe oben

- Wird der Sanierungsplan angenommen und vom Gericht bestätigt erfolgt die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- **Zahlungsplan:** Der Schuldner kann bereits zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens den Abschluss eines Zahlungsplanes beantragen. Voraussetzung ist die gesamte Vermögensverwertung. Kleingewerbetreibenden sind jedoch die für die Unternehmensfortführung unbedingt notwendigen Betriebsmittel (z.B. Massagestuhl des Masseurs) bis zum Stadium des Zahlungsplanes zu belassen. Die Quote muss der Einkommenslage des Schuldners in den nächsten fünf Jahren entsprechen. Die Zahlungsfrist beträgt maximal sieben Jahre. Grundsätzlich besteht Eigenverwaltung des Schuldners. Eine Aufsicht durch das Gericht und die Bestellung eines Insolvenzverwalters sind möglich. Für die Annahme des Zahlungsplans ist die Zustimmung der Gläubigermehrheit wie beim Sanierungsplanverfahren erforderlich. Bürgschaften bleiben in voller Höhe aufrecht. Das Rückgriffsrecht des Bürgen gegen den Schuldner besteht nur im Ausmaß der Quote. Spätestens mit dem Antrag auf Abschluss eines Zahlungsplans muss der Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gestellt werden.
- Wird der Zahlungsplan angenommen und vom Gericht bestätigt, erfolgt die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
Wenn der Zahlungsplan scheitert bzw. der Schuldner keinen Zahlungsplan anzubieten braucht:
- **Abschöpfungsverfahren** Erforderlich ist die Bescheinigung der Kostendeckung. Vorher muss das gesamte Vermögen verwertet werden. Es ist keine Gläubigerzustimmung notwendig, jedoch findet eine Würdigungsprüfung und Genehmigung durch das Gericht statt. Liegen keine Einleitungshindernisse vor und sind die Kosten voraussichtlich gedeckt, leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein und bestimmt einen Treuhänder, der den pfändbaren Teil der Bezüge entgegennimmt. Der Bürge haftet in voller Höhe für die übernommene Bürgschaft, erhält vom Schuldner aber nur die Quote.

Die Restschuldbefreiung erfolgt nach Ablauf der fünfjährigen Abtretungserklärung der Forderungen an den Treuhänder. Das Erreichen einer Mindestquote ist keine Voraussetzung.

1.5 [REORGANISATIONSVERFAHREN](#)

Hinweis: Kommt in der Praxis sehr selten vor und eignet sich eher für größere Unternehmen. Diesbezüglich Näheres siehe im Kapitel 7.

2. AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG

2.1 ALLGEMEINES

Bei der außergerichtlichen Einigung = stiller Ausgleich = [außergerichtlicher Ausgleich](#) verzichten die Gläubiger freiwillig auf einen Teil ihrer Forderungen. Die Gläubiger werden nur dann zustimmen, wenn sie bessergestellt sind, als im gerichtlichen Insolvenzverfahren

des Schuldners. Die Fortführung des Unternehmens muss also noch Sinn machen. Gläubiger, die ohnehin hinreichend mit Hypotheken oder durch zahlungskräftige Bürgen abgesichert sind, werden zu einer Zustimmung im Regelfall schwerer zu bewegen sein.

2.2 VORAUSSETZUNGEN

Es müssen alle Gläubiger zustimmen. Verweigert auch nur ein Gläubiger die Zustimmung, scheitert der außergerichtliche Ausgleich. Die Gläubiger können jedoch verschiedene Quoten angeboten bekommen. Freilich muss vom Schuldner plausibel erklärt werden, warum ein Gläubiger weniger bekommt als der andere.

Die Praxis zeigt z.B., dass die Sozialversicherungsträger so gut wie nie auf Forderungen verzichten und höchstens eine Ratenvereinbarung eingehen.

2.3 VORGANGSWEISE

Bestandsaufnahme: Welche Raten sind für das Unternehmen noch zahlbar, damit es wirtschaftlich überlebensfähig bleibt?

Festlegung der Quote: Wie oben dargestellt können verschiedene Quoten angeboten werden. Je höher die angebotene Quote, um so besser ist die Chance für eine Zustimmung. Wichtig ist, dass alle Gläubiger zustimmen. Vorgangsweise bei der Verhandlungsaufnahme mit den Gläubigern: Bei einer geringen Anzahl von Gläubigern kann und sollte das direkte Gespräch - insbesondere mit dem Hauptgläubiger - gesucht werden. Die Ergebnisse sollten schriftlich festgehalten werden. Insbesondere bei einer Vielzahl von Gläubigern kann ein "Schimmelbrief" ausgeschickt werden. **Sie finden einen derartigen Musterbrief im Anhang.**

Die außergerichtlichen Verhandlungen stoppen jedoch nicht die Frist von 60 Tagen ab Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung zur verpflichtenden Insolvenzeröffnung. Haben alle Gläubiger dem Vorschlag zugestimmt, so sind die vereinbarten Zahlungen einzuhalten. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung erlischt die Restschuld.

2.4 RECHTSFOLGEN DES ERFÜLLTEN AUSSERGERICHTLICHEN AUSGLEICHES

Die Forderungen der Gläubiger erlöschen in Höhe der Differenz zur vereinbarten Zahlungsquote bei fristgerechter Erfüllung.

Beispiel: Es wurde eine Quote vom Schuldner S in der Höhe von 55% angeboten und von allen Gläubigern akzeptiert. Bei Bezahlung dieser 55% innerhalb der vereinbarten Fristen erlöschen die restlichen 45% der Verbindlichkeiten des S. Auch die Verbindlichkeiten von Bürgen erlöschen in der gleichen Höhe wie die Schuld des Hauptschuldners.

3. KONKURSVERFAHREN

3.1 ANTRAGSFRISTEN

Der Insolvenzantrag ist verpflichtend binnen 60 Tagen ab Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung mit negativer Fortbestehensprognose bei juristischen Personen beim Handelsgericht anzumelden. Bei Zahlungsunfähigkeit wegen einer Naturkatastrophe verlängert sich diese Frist auf maximal 120 Tage. Das Vermögen wird im Regelfall (Ausnahme: zB

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung) vom Insolvenzverwalter verwaltet und allenfalls von ihm verwertet. Allenfalls wird das Unternehmen noch (befristet) weitergeführt. Der nicht bezahlte Teil der Forderung samt Zinsen selbst bleibt aber weiterhin bestehen. Ein eröffnetes Insolvenzverfahren ist seit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 aber kein Gewerbeentziehungs- oder -ausschlussgrund (Ausnahme: Versicherungsvermittler). Im Zusammenhang mit einer Insolvenz ist eine rechtskräftige (und noch nicht getilgte) Verurteilung wegen bestimmter Kridadelikte und eine Nicht-Eröffnung einer Insolvenz wegen des Fehlens eines kostendeckenden Vermögens (letzteres nur für die Dauer von 3 Jahren ab Eintrag dieses Umstandes in die [Insolvenzdatei](#) ein Gewerbeausschluss- und entziehungsgrund.

3.2 CHECKLISTE INSOLVENZ

Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit: Ein Unternehmen ist insolvenzreif wenn es zahlungsunfähig ist. Bei juristischen Personen wie GesmbH's oder AG's ist auch die Überschuldung mit negativer Fortbestehensprognose ein verpflichtender Grund zur Konkursanmeldung. **Zahlungsunfähig** bedeutet, dass die laufenden Zahlungen und die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht oder nicht fristgerecht bezahlt werden können. Dies setzt nicht voraus, dass die Gläubiger bereits mahnen oder sonst auf Zahlung drängen. **Überschuldet** bedeutet, dass die positiven Vermögenswerte des Unternehmens geringer als die Schulden des Unternehmens sind. Außerdem muss bei der Überschuldung die Prognose für das Fortbestehen des Unternehmens negativ sein.

Frist für den Konkursantrag: Innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist der Konkursantrag beim Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, zu stellen.

Wer muss den Konkursantrag stellen? Der Einzelunternehmer, alle vollhaftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft und der handelsrechtliche Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, den Konkursantrag zu stellen. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Konkursantrag bereits bei Überschuldung mit negativer Fortbestehensprognose zu stellen. Auch ein [Gläubiger](#) kann einen Konkursantrag gegen den Schuldner beim Handelsgericht Wien einbringen. Durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde festgelegt, dass auch ein Mehrheitsgesellschafter den Insolvenzantrag stellen muss, wenn bei einer Kapitalgesellschaft (AG bzw. GmbH) kein vertretungsbefugtes Organ mehr vorhanden ist.

Welche Unterlagen werden benötigt? Das Gesetz sieht vor, dass an Unterlagen vorzulegen sind: Die Liste der Gläubiger, Höhe, Fälligkeit, Art der Schulden, ob bereits Klage gegen den Schuldner geführt wurde, bestehende Sicherheiten, ob Forderungen gegeben sind, verwertbare Gegenstände etc. In der Praxis werden diese Angaben im Zuge der Konkursantragstellung meist nicht detailliert verlangt. **Ein entsprechendes Formular liegt beim Gericht auf.**

Kostendeckung für das Konkursverfahren: Gleichzeitig mit dem Antrag auf Konkursöffnung sollte kostendeckendes Vermögen bescheinigt bzw. ein Kostenvorschuss bis zu 4.000 EUR (diese Höhe wird im Regelfall vom Gericht ausgeschöpft) hinterlegt werden.

Der [handelsrechtliche Geschäftsführer einer GesmbH haftet für die Kosten der Masseverwaltung bis zu diesem Betrag](#). Er kann versuchen, den Betrag als Masseforderung zurückzubekommen. Für darüber hinausgehende Forderungen kann der handelsrechtliche Geschäftsführer bei Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes - **z.B. bei verspäterer Insolvenzanmeldung** - für alle Verbindlichkeiten, insbesondere auch für Sozialversicherungsbeiträge und Steuerschulden, belangt werden.

Auch den Mehrheitsgesellschafter trifft die Pflicht zum Erlag eines Kostenvorschusses.

Nicht-Eröffnung mangels Kostendeckung: Ist kostendeckendes Vermögen nicht vorhanden bzw. wird der Kostenvorschuss nicht bezahlt, wird der Insolvenzantrag mangels Kostendeckung abgewiesen. Dies wird auch in der Insolvenzdatei www.edikte.justiz.gv.at veröffentlicht. In der Folge wird in der Regel die **Gewerbeberechtigung entzogen**. Die **Einzelexekutionen** laufen weiter: Das Insolvenzverfahren wird nicht durchgeführt.

Auch wenn kostendeckendes Vermögen nicht vorhanden ist, sollten Sie **rechtzeitig den Insolvenzantrag stellen**. Zwar ist seit der letzten Kridareform die verspätete Antragstellung kein gerichtlicher Straftatbestand mehr, doch besteht das Risiko einer Haftung des Vertretungsbefugten Organs für den dadurch verursachten Schaden.

Wie wehren Sie sich gegen einen ungerechtfertigten Insolvenzantrag eines Gläubigers? Wenn Sie der Ansicht sind, dass der Insolvenzantrag von einem Gläubiger gegen Sie ungerechtfertigt gestellt worden ist, müssen Sie dagegen rechtzeitig Schritte unternehmen. **Beheben Sie unverzüglich alle bei der Post hinterlegten amtlichen Schreiben und nehmen Sie gerichtliche Vorladungen wahr.** Gegen Insolvenzeröffnungsbeschlüsse müssen Sie fristgerecht Rekurs erheben. **Die 14-tägige Rekursfrist beginnt bereits mit dem Tag, der der Veröffentlichung des Beschlusses in der Insolvenzdatei folgt, und nicht erst mit Zustellung des Beschlusses zu laufen!**

Erlöschen durch ein Insolvenzverfahren automatisch alle Schulden?

Nein, dies ist nur dann der Fall, wenn ein anschließender Sanierungsplan oder ein „Privatkonkurs“ erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe auf den folgenden Seiten).

4. SANIERUNGSVERFAHREN OHNE EIGENVERWALTUNG/SANIERUNGSPLAN

Es kann auch ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung mit einem Sanierungsplanvorschlag beantragt bzw. eröffnet werden. Das Sanierungsverfahren hat den Zweck, den Gläubigern mehr Geld zu verschaffen, als sie im Konkursverfahren erhalten würden und das Unternehmen möglicherweise noch zu retten. Dafür verzichten die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen. Im Gegensatz zum außergerichtlichen Ausgleich brauchen nicht alle, sondern nur ein Teil der Gläubiger zustimmen. Es gibt allerdings eine mindestens zu erfüllende Quote.

Antragstellung: Nur der Schuldner kann den Antrag auf ein Sanierungsverfahren stellen.

Sanierungsplanvorschlag: Der Schuldner hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie er mindestens 20% der Forderungen innerhalb von höchstens zwei Jahren bezahlen wird. Von den Gläubigern müssen mehr als die Hälfte der bei der Tagsatzung anwesenden bzw. vertretenen Gläubiger, die auch mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden bzw. vertretenen Gläubiger haben, zustimmen, damit der Sanierungsplanvorschlag angenommen ist. Aus- und absonderungsberechtigte Gläubiger haben im Ausmaß der abgesicherten Forderung kein Stimmrecht. In der Praxis wird oft verlangt, dass ein Teil der Quote (im Regelfall 5 %) sofort bezahlt werden muss, damit der Sanierungsplan angenommen wird.

Wird der Sanierungsplan nicht angenommen, so kommt es zur weiteren Konkursverwertung. Das Konkursverfahren läuft also weiter. **Was wird in die Quotenberechnung hineingenommen?** Vor Verfahrenseröffnung geleistete Zahlungen werden zur Berechnung der Quote nicht herangezogen! Wenn der Sanierungsplan positiv erfüllt wurde, erlischt die Restschuld. Der Sanierungsplan ist kein [Gewerbeentziehungs- oder -ausschlussgrund](#), auch

wenn er in einem Konkursverfahren ohne Restschuldbefreiung enden würde (Ausnahme: Versicherungsvermittler).

Bürgschaften: Die Rückgriffsrechte von Bürgen gegenüber den Schuldern erlöschen in gleicher Weise wie die Restschuld. Der Bürge selbst kann aber weiter in voller Höhe vom Gläubiger belangt werden.

Verfügungsbefugnis: Einzig verfügungsbefugte Person über das Unternehmen ist nach wie vor der Masseverwalter. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplanes ist die Insolvenz aufgehoben. Dann ist der Unternehmer wieder voll verfügungsbefugt.

5. SANIERUNGSVERFAHREN MIT EIGENVERWALTUNG

Der Schuldner kann auch ein „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung“ anstreben. Allerdings muss er - im Gegensatz zum Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, bei dem eine 20-%ige Quote angeboten werden muss - eine höhere **Mindestquote von 30 %** zahlbar innerhalb von höchstens 2 Jahren anbieten. Die Formularerfordernisse sind relativ streng.

Den Antrag kann nur der Schuldner stellen. **Der Antrag darf bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt werden.**

Ein weiterer wichtiger Unterschied zu dem im Zuge des Insolvenzverfahrens möglichen „Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung“ ist der, dass der **Unternehmer zwar unter Aufsicht des Insolvenzverwalters - welcher hier „Sanierungsverwalters“ heißt - steht, grundsätzlich aber verfügungsbefugt bleibt.** Für bestimmte wichtige Geschäfte braucht der Schuldner die Zustimmung des Insolvenzverwalters, welcher hier Sanierungsverwalter heißt. Ein eröffnetes Sanierungsverfahren ist generell (Ausnahme: Versicherungsvermittler) wie jedes eröffnete Insolvenzverfahren kein Gewerbeentziehungs- oder -ausschlussgrund. Näheres zum Gewerbeentzug siehe auch im Kapitel 9.

Die Zustimmungserfordernisse und der Ablauf sind grundsätzlich dieselben wie beim Zwangsausgleich: Die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden bzw. vertretenen Gläubiger, die mindestens mehr als die Hälfte der Summe der Forderungen der anwesenden bzw. vertretenen Gläubiger innehaben, müssen zustimmen. Aus- oder absonderungsberechtigte Gläubiger sind mit dem besicherten Teil der Forderung nicht stimmberechtigt.

Die Praxis zeigt, dass die Sozialversicherungsträger einem Sanierungsverfahren so gut wie nie zustimmen.

Es muss ein **Kostenvorschuss bis zu 4.000 EUR** (dieser Maximalbetrag wird im Regelfall von den Gerichten ausgeschöpft) hinterlegt werden. Das Verfahren ist sehr formalistisch - **Fehler beim Antrag können zur Zurückweisung führen!**

- Angaben, insbesondere folgender Art, müssen dem Gericht gegenüber gemacht werden: Sanierungsplan = Anbieten einer Quote von mindestens 30% zahlbar in höchstens 2 Jahren und Angabe, wie die Mittel aufgebracht werden sollen; Status = aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand; Finanzplan = Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage; Anzahl der Beschäftigten; Vermögensverzeichnis; Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, falls eine Pflicht zu deren Erstellung besteht; Verzeichnis der zu verständigen Personen wie insbesondere die Insolvenzgläubiger.

Die Eigenverwaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden - etwa wenn der Sanierungsplan nicht angenommen wird. Dann geht das Verfahren entweder in ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung oder in ein Konkursverfahren über. In beiden Fällen ist dann nur mehr der Insolvenzverwalter über das Unternehmen Verfügungsbefugt.

6. „PRIVATKONKURS“ FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Privatkonkurs - Überblick Was versteht man unter Privatkonkurs? Die Bezeichnung „Privatkonkurs“ oder „Privatinsolvenz“ ist eigentlich irreführend, hat sich jedoch eingebürgert. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um eine spezielle Form des Insolvenzverfahrens für **alle natürlichen Personen** (also nicht für Gesellschaften), egal ob es sich um Privatpersonen (dazu zählen auch ehemalige Unternehmer) oder Einzelunternehmer handelt.

Es muss vor dem Verfahrensstadium des „Zahlungsplanes“ (dazu gleich weiter unten) das gesamte Vermögen verwertet werden, es ist jedoch vorgesehen, dass Kleingewerbetreibende die für die Unternehmensfortführung unerlässlichen Betriebsmittel (z.B. der Massagetisch des Masseurs) bis zum Stadium des „Zahlungsplanes“ weiter behalten dürfen - dies also nicht in die allgemeine Insolvenzmasse fällt. Ein Nicht-Unternehmer hat unter bestimmten Voraussetzungen (dazu weiter unten) grundsätzlich keinen Kostenvorschuss zu hinterlegen. Diese Möglichkeit stünde kraft Gesetz grundsätzlich auch Einzelunternehmern (=“natürliche Person“) zu.

Warum Privatkonkurs?

Der große Vorteil ist die Möglichkeit einer Schuldenbefreiung auch gegen den Willen der Gläubiger im Abschöpfungsverfahren (was im „normalen“ Insolvenzverfahren nicht möglich ist). Außerdem sind für den Zahlungsplan im Privatkonkurs geringere Quoten erforderlich als für ein Sanierungsplanverfahren.

Sonderbestimmungen für Private: Bei Privaten - somit auch ehemaligen Unternehmern - ist die Bezeichnung „**Schuldenregulierungsverfahren.**“ Für Private ist nicht das Landesgericht (Wien: Handelsgericht), sondern das Bezirksgericht zuständig; es wird **unter bestimmten formellen Voraussetzungen kein Kostenvorschuss verlangt** und das Verfahren ist billiger, da kein Insolvenzverwalter (Ausnahme: bei Unternehmen und bei komplexeren Verfahren) bestellt wird. Es bleibt bei der Eigenverwaltung des Schuldners.

Tipp: Wenn das Unternehmen daher nicht mehr weitergeführt werden kann, sollte das Unternehmen zuerst tatsächlich geschlossen werden (Gewerbeberechtigung zurücklegen!) und dann erst ein Antrag auf Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens beim Bezirksgericht gestellt werden.

Dann muss auch grundsätzlich (mit Ausnahme) kein Insolvenzverwalter bestellt werden.

Wer kann einen Privatkonkurs beantragen?

Einen „normalen“ Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann sowohl der Schuldner als auch jeder Gläubiger stellen. Den eigentlichen Antrag auf Eröffnung der Verfahrensarten mit den zusätzlichen Möglichkeiten einer Entschuldung (nämlich die Anträge auf Abschluss eines Zahlungsplans und auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens) kann nur der Schuldner selbst stellen, und zwar auch während eines von einem Gläubiger beantragten Insolvenzverfahrens.

Achtung: Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, so ist ein Kostenvorschuss in der Höhe von bis zu 4.000 EUR zu bezahlen.

Was sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens ohne Erlag eines Kostenvorschusses beim Bezirksgericht?

Alle unternehmerischen Aktivitäten wurden eingestellt. Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, Vorlage und Beantragung eines Zahlungsplanes. Darüber hinaus muss ein Abschöpfungsverfahren beantragt werden, wobei zu bescheinigen ist, dass die Bezüge die Kosten des Verfahrens decken.

Antragsformulare und ein Vermögensverzeichnis etc. finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Justiz](#).

WELCHE VERSCHIEDENENVERFAHREN GIBT ES BEI DER „PRIVATINSOLVENZ“:

6.1 SANIERUNGSPLAN

Es müssen entweder mindestens 20 % der Schulden innerhalb von maximal zwei Jahren oder Nicht-Unternehmer innerhalb von maximal 5 Jahren bezahlt werden.

6.2 ZAHLUNGSPLAN

Der Zahlungsplan ist eine Art Sanierungsplan ohne Mindestquoten. Voraussetzung ab diesem Verfahrensstadium ist allerdings, dass zuvor das gesamte Vermögen des Schuldners verwertet wurde. Die für die Unternehmensfortführung unbedingt notwendigen Betriebsmittel (z.B. Massage Tisch eines Masseurs) fallen jedoch bis zu diesem Verfahrensstadium nicht in die Insolvenzmasse. Die bei der Verwertung erzielten Erlöse werden nicht in die Quoten eingerechnet!

Zustimmungserfordernisse für Zahlungsplan und Sanierungsplan: Die Mehrheit der Gläubiger, die mehr als die Hälfte der Summe der Forderungen innehaben. In Betracht gezogen werden dabei nur die bei der Tagsatzung anwesenden bzw. vertretenen und nichtbevorrechtete (z.B. Absonderungs- und Aussonderungsberechtigte) Insolvenzläubiger.

6.3 ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

Scheitert der Zahlungsplan, oder wird dieser gar nicht angeboten, weil der Schuldner voraussichtlich in den folgenden fünf Jahren kein pfändbares Einkommen bezieht oder nur ein solches, das das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt, so gibt es als letzte Möglichkeit das "Abschöpfungsverfahren". Liegt allerdings ein Einleitungshindernis vor, so kann der unredliche Schuldner von einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen werden und ist auf Antrag eines Gläubigers das Abschöpfungsverfahren nicht einzuleiten.

Einleitungshindernisse sind z.B.: rechtskräftige Verurteilung wegen betrügerischer Krida; Begünstigung eines Gläubigers; Vollstreckungsverweigerung; falsches Vermögensverzeichnis; Verletzung der Auskunftspflicht; keine angemessene Erwerbstätigkeit während des Insolvenzverfahrens; Befriedigung der Gläubiger durch Begründung unverhältnismäßiger Verbindlichkeiten oder Vermögensverschleuderung innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung, falsche Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse und Gegenleistung zu erhalten; erneute Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens innerhalb von 20 Jahren.

Bei Einleitung des Abschöpfungsverfahrens wird der Schuldner fünf Jahre auf das Existenzminimum gepfändet. Danach tritt Restschuldbefreiung ein. Das Erreichen einer Mindestquote ist nicht erforderlich.

Wesentliche Rechtsfolgen des erfüllten "Privatkonkurses": Wurden die erforderlichen Quoten - sei es im Zuge eines Zahlungsplanes, Sanierungsplanes oder Abschöpfungsverfahrens - erfüllt, sind die Restschulden nachgelassen. Ein eröffneter

Privatkonkurs ist kein Gewerbeentziehungs- oder -ausschlussgrund (Ausnahme: Versicherungsvermittler). Bürgschaften: Die Rückgriffsrechte von Bürgen erlöschen in gleicher Weise wie die Restschuld. Der Bürge selbst kann aber in voller Höhe vom Gläubiger belangt werden.

Tipp: [Staatlich anerkannte Schuldenberatungen in Österreich](#)

7. REORGANISATIONSVERFAHREN

Durch das "Unternehmensreorganisationsgesetz" soll dem sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen eine zusätzliche Möglichkeit und ein Anreiz zur rechtzeitigen positiven Bereinigung der Situation vor Eintritt der Insolvenz gegeben werden. In der Praxis wird dieses Verfahren jedoch äußerst selten in Anspruch genommen.

Wegen des voraussichtlich hohen Kostenvorschusses (ca. 7.000 EUR) kommt es auch eher nur für größere Unternehmen in Betracht.

Zuständigkeit: Das Handelsgericht Wien, in den Bundesländern das zuständige Landesgericht.

Voraussetzungen: Der Unternehmer hat wirtschaftliche Probleme (es besteht ein "Reorganisationsbedarf"), ist aber nicht insolvent. Ein "Reorganisationsbedarf" wird insbesondere vermutet, wenn sich die Eigenkapitalquote nachhaltig verschlechtert. Der Reorganisationsbedarf muss in geeigneter Weise (z.B. Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre oder durch das Gutachten eines Wirtschaftsfachmannes) nachgewiesen werden.

Es muss ein "Reorganisationsplan" vorgelegt werden. Die Frist für die Vorlage beträgt 60 Tage und kann vom Gericht auf maximal 90 Tage verlängert werden.

Was muss der Reorganisationsplan beinhalten? Im Reorganisationsplan sind die Ursachen des Reorganisationsbedarfes sowie jene Maßnahmen, die zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geplant sind, die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Arbeitnehmer sowie ein allenfalls aufzunehmender Kredit darzustellen. Der Zeitraum für die geplanten Reorganisationsmaßnahmen soll 2 Jahre nicht übersteigen.

Es muss ein Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des vom Gericht zu bestellenden Reorganisationsprüfers hinterlegt werden.

Das Verfahren ist grundsätzlich freiwillig! Nur bei prüfpflichtigen juristischen Personen besteht für die vertretungsbefugten Organe unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Einleitung des Verfahrens, ansonsten diese Organe eine persönliche Haftung riskieren.

Prüfpflichtig sind [Aktiengesellschaften](#) und [GesmbH's](#), welche kraft Gesetz einen Aufsichtsrat haben müssen. Außerdem sind GesmbH's, die mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen, prüfpflichtig: Bilanzsumme über 5 Mio. EUR, Umsatzerlöse 12 Monate vor dem Abschlussstichtag über 10 Mio. EUR und im Jahresdurchschnitt über 50 Arbeitnehmer. Letztere Wertgrenzen gelten auch für Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine natürliche Person ist. Auch bestimmte Genossenschaften fallen unter die Prüfpflicht.

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Ablauf des Verfahrens siehe auch das Ablaufschema im Anhang!

Vom Gericht wird ein Wirtschaftsfachmann ("Reorganisationsprüfer") bestellt. Der Reorganisationsprüfer hat den Reorganisationsplan innerhalb von 30 Tagen zu beurteilen. Er hat auch eine Berichtspflicht an das Gericht, ob das Unternehmen bereits insolvent geworden ist.

Beurteilt der Reorganisationsprüfer die Erfolgsaussichten für den Reorganisationsplan positiv, wird das Verfahren aufgehoben. Allenfalls wird danach das Unternehmen während des Reorganisationszeitraumes noch vom Reorganisationsprüfer überprüft.

Vorteile für den Unternehmer:

- Während des Verfahrens gewährte Kredite und Überbrückungsmaßnahmen sind nur unter erschwerten Bedingungen anfechtbar. Damit ist es für die Banken leichter, Kredite des Verfahrens zu gewähren.
- Ein Wirtschaftsfachmann überprüft die Situation.
- Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- Das Haftungsrisiko für vertretungsbefugte Organe einer juristischen Person wird bei rechtzeitiger Einteilung stark reduziert.

Nachteil:

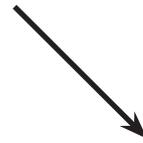
Dieses Verfahren bietet sich eher nur für größere Unternehmen an.

ABLAUFSHEMA DES REORGANISATIONSVERFAHRENS

- Beantragung eines Reorganisationsverfahrens bei Gericht
- Glaubhaftmachung des Reorganisationsbedarfs durch Unternehmer und keine offenkundige Insolvenz
- Bestellung eines Reorganisationsprüfers durch das Gericht
- Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses

Auftrag zur Vorlage eines Reorganisationsplanes (wenn noch nicht vorhanden)
Erstellung und Vorlage des Reorganisationsplans binnen 60 (90) Tagen

Prüfung des Planes durch Reorganisationsprüfer über Zweckmäßigkeit
und Erfolgsaussichten binnen 30 Tagen nach Erhalt



positives Gutachten



Aufhebung des Reorganisationsverfahrens



Durchführung der Reorganisation
binnen tunlichst 2 Jahren

- verspätete Vorlage des Reorganisationsplanes
- verspätete Vorlage des Kostenvorschusses
- Verletzung der Mitwirkungspflicht



Einstellung des Verfahrens



negatives Gutachten
Eintritt der Insolvenz



Einstellung des Verfahrens

8. INSOLVENZ UND STEUER

Das Problem bei Schuldennachlässen ist, dass ein Gewinn entsteht, der grundsätzlich zu besteuern wäre. Für die gerichtlichen Sanierungsverfahren, Zahlungsplan oder die Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens besteht ein Rechtsanspruch, dass die darauf entfallende Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer nur im Ausmaß der zu leistenden Quote erhoben wird.

Bei Kapitalgesellschaften muss das Unternehmen fortgeführt werden, für Personengesellschaften und Einzelunternehmer gilt diese Einschränkung nicht.

Bei Schuldennachlässen im Rahmen von außergerichtlichen Ausgleichen gibt es keinen Rechtsanspruch. Eine teilweise Nichtfestsetzung liegt im Ermessen des Finanzamtes.

Details zu diesem Thema finden Sie unter [„Schuldennachlässe durch Insolvenzverfahren im Einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrecht“](#).

9. INSOLVENZ UND GEWERBERECHT

Folgende Tatbestände führen zur Entziehung der Gewerbeberechtigung:

1. Eine Nicht-Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung und 2. Eine Aufhebung eines einmals eröffneten Insolvenzverfahrens mangels Deckung der Verfahrenskosten aus der Masse. Beides ist für die Dauer von 3 Jahren ab Eintrag in die Insolvenzdatei ein [Gewerbeausschluss- und -entziehungsgrund](#). Es bestünde allenfalls die Möglichkeit, um „Nachsicht“ bei der Gewerbebehörde anzusuchen.

Dagegen ist eine eröffnete Insolvenz - sofern diese nicht nachträglich mangels Deckung der Verfahrenskosten aus der Masse wieder aufgehoben wird - kein Gewerbeausschluss- und -entziehungsgrund. Eine Ausnahme besteht nur für das Gewerbe der Versicherungsvermittler, bei denen auch eine eröffnete Insolvenz ein Gewerbeentziehungsgrund sein kann, sofern keine Restschuldbefreiung eingetreten ist. Bei anderen Gewerben könnte eine eröffnete Insolvenz allenfalls im Rahmen der Prüfung der „Zuverlässigkeit“ eine Rolle spielen.

ANHANG

Muster 1

MUSTERBRIEF FÜR EINEN AUßERGERICHTLICHEN AUSGLEICHSVORSCHLAG

Adresse Schuldner

Adresse Gläubiger
(EINSCHREIBEN empfohlen)

Betrifft:
Vorschlag für einen außergerichtlichen Ausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Kurzschilderung der Ursache der finanziellen Situation

Da ich aus diesen Gründen meinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, biete ich folgenden außergerichtlichen Ausgleich an:

Die Gläubiger Nr. erhalten mehr als die übrigen Gläubiger, weil

Gläubiger	Höhe der Forderung zum Stichtag...	Monatlich angebotener Betrag	Anzahl der monatlichen Raten	Betrag über die gesamte Laufzeit	Angebotene Quote in %
1					
2					
3					
4					

Dieser Vorschlag für einen außergerichtlichen Ausgleich wird allen oben angeführten Gläubigern unterbreitet. Voraussetzung des Zustandekommens des außergerichtlichen Ausgleiches ist die Zustimmung dieser Gläubiger binnen ... Wochen. Ich ersuche, mein Angebot anzunehmen. Bei Zustimmung erfolgt die Bezahlung der ersten Rate am Ersten des darauffolgenden Monats. Mit der fristgerechten Erfüllung erlöschen die restlichen Forderungen.

Datum, firmenmäßige Zeichnung

Beilagen:
Rückantwort
(Allenfalls) sonstige Unterlagen (Vermögensverzeichnis ...)

**MUSTERBRIEF FÜR RÜCKANTWORTSCHREIBEN - ALLENFALLS ALS BEILAGE ZUM
AUSGLEICHSVORSCHLAG**

Adresse Gläubiger

Adresse Schuldner

Betrifft:
Annahme Ihres außergerichtlichen Ausgleiches

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin mit Ihrem Anbot vom einverstanden.

Datum, Unterschrift

Anhang - Außergerichtlicher Ausgleichsvorschlag